

# **Amtliches Bekanntmachungsblatt**



*- Amtsblatt – der Gemeinde Schermbeck*

---

**Nr. 2**

**Ausgabetag: 23. März 2007**

**33. Jahrgang**

---

| <b>INHALT</b> |   | <b>Seite</b> |
|---------------|---|--------------|
| 10.)          | Offenlegung des Liegenschaftskatasters gem. § 13 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster                              | 23           |
| 11.)          | Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Bricht am 19.04.2007   | 24           |
| 12.)          | Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Schermbeck am 25.04.2007   | 25           |
| 13.)          | 8. Satzung vom 20.03.2007 zur Änderung der Gebührensatzung vom 20.12.1999 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Schermbeck vom 20.12.1999 | 26           |
| 14.)          | Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a bis 135 c BauGB vom 20.03.2007   | 28           |

## Öffentliche Bekanntmachung

10.)

der Offenlegung des Liegenschaftskatasters gemäß § 13 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW) vom 1. März 2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein - Westfalen 2005 S. 174).

Die im Liegenschaftskataster registrierten Nutzungsarten und Bodenschätzungsangaben der Grundbesitzungen in der Gemeinde Schermbeck, Gemarkung Damm wurden aufgrund örtlicher Feststellungen der Kreisverwaltung Wesel sowie rechtskräftiger Schätzungsergebnisse der Finanzverwaltung Wesel teilweise geändert.

Die Veränderungen werden den betroffenen Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten durch Offenlegung des Liegenschaftskatasters in den Diensträumen des Fachbereiches Vermessung und Kataster, Raum 431 Reeser Landstrasse 31 in Wesel, vom 10.4.2007 bis 10.5.2007 bekanntgegeben.

Der Fachbereich Vermessung und Kataster hat die folgenden Öffnungszeiten:

montags bis donnerstags: 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und  
14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie

freitags 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr.

Mit Ablauf der Offenlegungsfrist gilt der Inhalt des Liegenschaftskatasters als bekanntgegeben.

Gegen die offengelegten Veränderungen kann innerhalb eines Monats nach Ende der Offenlegungsfrist Widerspruch bei dem Fachbereich - Vermessung und Kataster - des Kreises Wesel erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der genannten Dienststelle während der Dienststunden einzulegen.

Wesel, den 07.03.07

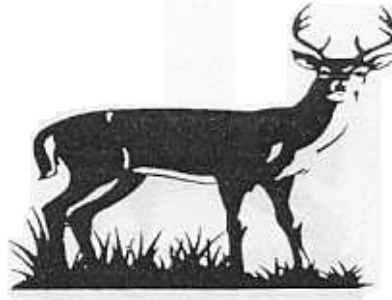
Der Landrat

Im Auftrag

gez. Witte

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt - Nr. 2  
der Gemeinde Schermbeck vom 23.03.2007  
Seite 23

*Jagdgenossenschaft*



*Bricht*

11.)

*Schermbeck, den 21.03.2007*

## *E i n l a d u n g*

*Zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Bricht am Mittwoch dem*

*19.04.2007, um 20:00 Uhr*

*im „Haus Hecheltjen“, in Schermbeck,*

### *Tagesordnung:*

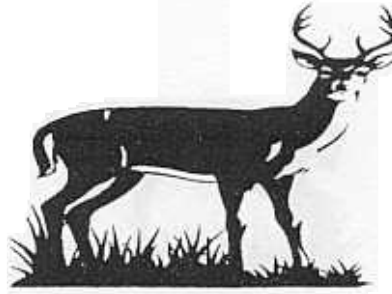
- 1. Begrüßung*
- 2. Protokollverlesung*
- 3. Bericht der Kassenprüfer*
- 4. Haushaltsplan*
- 5. Neuwahl der Kassenprüfer*
- 6. Verschiedenes*

*Vertreter von Jagdgenossen haben eine tagesgültige Vollmacht vorzulegen.*

*Mit freundlichen Grüßen*

Amtl. Bek.-Blatt – Amtsblatt Nr. 2  
der Gemeinde Schermbeck vom 23.03.2007  
Seite 24

*- Hüttemann -  
Jagdvorsteher*

*Jagdgenossenschaft**Schermbeck*

12.)

*Schermbeck, den 21.03.2007*

## *Einladung*

*Zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Schermbeck am Mittwoch dem*

*25.04.2007, um 20:00 Uhr*

*im Hotel Hecheltjen, Schermbeck,*

### *Tagesordnung:*

- 1. Begrüßung*
- 2. Protokollverlesung*
- 3. Bericht der Kassenprüfer*
- 4. Neuwahl der Kassenprüfer*
- 5. Haushaltsplan*
- 6. Verschiedenes*

*Vertreter von Jagdgenossen haben eine tagesgültige Vollmacht vorzulegen.*

*Mit freundlichen Grüßen*

Amtl.-Bek.-Blatt - Amtsblatt - Nr. 2  
der Gemeinde Schermbeck vom 23.03.2007,  
Seite 25

*- Leisten -  
Schriftführer*

Bankverbindung:  
Volksbank Schermbeck  
BLZ: 40069360  
Kto Nr:138184500

Vorsitzender:  
Hugo Winck  
Am Adler 10  
46514 Schermbeck

**8. Satzung vom ..... zur Änderung der  
G e b ü h r e n s a t z u n g**

**vom 20.12.1999**

**zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Schermbeck**

**vom 20.12.1999**

Auf Grund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in der zur Zeit gültigen Fassung; des § 9 Abs. 2 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 21 der Abfallbeseitigungssatzung der Gemeinde Schermbeck hat der Rat der Gemeinde Schermbeck durch Beschluss vom ..... folgende 8. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Abfallbeseitigungssatzung der Gemeinde Schermbeck vom 20.12.1999 beschlossen:

**Artikel I**

**§ 4 erhält folgende Fassung:**

- (1) Die Gebühr für die Entsorgung von Abfall zur Beseitigung aus Haushalten und sonstigen Herkunftsbereichen beträgt für ein Kalendervierteljahr (Quartal) bei 14-tägiger einmaliger Entsorgung für einen

|                  |            |
|------------------|------------|
| 60 l-Behälter    | 51,00 €    |
| 80 l-Behälter    | 68,25 €    |
| 120 l-Behälter   | 102,00 €   |
| 240 l-Behälter   | 204,00 €   |
| 1.100 l-Behälter | 937,50 €   |
| 2.500 l-Behälter | 2.130,00 € |
| 5.000 l-Behälter | 4.260,00 € |

- (2) Für die Entsorgung eines Müllsackes von 70 l wird eine Gebühr von 10,00 € bei Erwerb des Müllsackes erhoben.
- (3) Für die Anlieferung von Grünabfällen auf der Deponie der AGR in Schermbeck wird eine Gebühr von 60,00 €/t erhoben.

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01. April 2007 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1999 (GV NRW S. 386) kann gemäß § 7 Abs. 6 GO gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schermbeck, den

- Grüter -  
Bürgermeister



# Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

---

## S a t z u n g

### zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a bis 135 c BauGB vom 20.03.2007

Auf Grund von § 135 c Baugesetzbuch vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.09.2006 (BGBl. I S. 2098) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz 03. Mai 2005 (GV NRW 2005, S. 498) hat der Rat der Gemeinde Schermbeck in seiner Sitzung am 20.03.2007 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

#### Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen

Kostenerstattungsbeträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und dieser Satzung erhoben.

#### § 2

#### Umfang der erstattungsfähigen Kosten

- (1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichsmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordnet sind.
- (2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für
  1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichsmaßnahmen,
  2. die Ausgleichsmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.Dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.
- (3) Die Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes in Verbindung mit den in der Anlage dargestellten Grundsätzen. Der Bebauungsplan kann im Einzelfall von den in der Anlage beschriebenen Grundsätzen Abweichungen vorsehen. Dies gilt entsprechend für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB.

#### § 3

#### Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

## **§ 4**

### **Verteilung der erstattungsfähigen Kosten**

Die nach §§ 2 und 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 BauNVO) verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zu Grunde gelegt. Für sonstige selbständige versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

## **§ 5**

### **Erstattungspflichtige**

1. Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Vorhabenträger oder Eigentümer des Grundstücks ist. Wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte erstattungspflichtig.
2. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihren Miteigentumsanteilen erstattungspflichtig.
3. Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
4. Der Betrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

## **§ 6**

### **Anforderung von Vorauszahlungen**

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

## **§ 7**

### **Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages**

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

## **§ 8**

### **Ablösung**

Der Kostenerstattungsbetrag kann auf Antrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.



## **Anlage zu § 2 Abs. 3 der Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach § 135 a bis 135 c BauGB in der Gemeinde Schermbeck**

### **1. Anpflanzung/Aussaart von standortheimischen Gehölzen, Kräutern und Gräsern**

#### **1.1 Anpflanzung von Einzelbäumen**

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Herstellen der Vegetationstragschicht nach DIN 18915 und der Pflanzgrube gem. DIN 18916
- Anpflanzung von Hochstammbäumen mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20
- Verankerung der Bäume und Schutz von Beschädigungen sowie Sicherung der Baumscheibe
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 4 Jahre

#### **1.2 Anpflanzung von Gehölzen, freiwachsenden Hecken und Waldmänteln**

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18 915
- Anpflanzung von  
Bäumen I. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20,  
Bäumen II. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 16/18,  
Heistern 150/175 hoch und zweimal verpflanzten Sträuchern je nach Art in der Sortierung 60/80,  
80/100 oder 100/150 hoch
- Je 100 m<sup>2</sup> je ein Baum I. Ordnung, zwei Bäume II. Ordnung, fünf Heister und 40 Sträucher
- Verankerung der Gehölze und Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

#### **1.3 Anlage standortgerechter Wälder**

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18 915
- Aufforstung mit standortgerechten Arten
- 3.500 Stück je ha, Pflanzen 3- bis 5-jährig, Höhe 80 bis 120 cm
- Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

#### **1.4 Schaffung von Streuobstwiesen**

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18 915

- Anpflanzung von Obstbaumhochstämmen und Befestigung der Bäume
- Je 100 m<sup>2</sup> ein Obstbaum der Sortierung 10/12
- Einsaat Gras-/Kräutermischung
- Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

### **1.5 Anlage von naturnahen Wiesen und Krautsäumen**

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung
- Einsaat von Wiesengräsern und –kräutern, möglichst aus autochthonem Saatgut
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

## **2. Schaffung und Renaturierung von Wasserflächen**

### **2.1 Herstellung von Stillgewässern**

- Aushub von Einbau bzw. Abfuhr des anstehenden Bodens
- ggf. Abdichtung des Untergrundes
- Anpflanzung standortheimischer Pflanzen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

### **2.2 Renaturierung von Still- und Fliessgewässern**

- Offenlegung und Rückbau von technischen Ufer- und Sohlbefestigungen
- Gestaltung der Ufer und Einbau natürlicher Baustoffe unter Berücksichtigung ingenieurbiologischer Vorgaben
- Anpflanzung standortheimischer Pflanzen
- Entschlammung
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

## **3. Begrünung von baulichen Anlagen**

### **3.1 Fassadenbegrünungen**

- Anpflanzung von selbstklimmenden Pflanzen

- Anbringung von Kletterhilfen und Pflanzung von Schling- und Kletterpflanzen
- eine Pflanze je 2 lfdm.
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 2 Jahre

### **3.2 Dachbegrünung**

- intensive Begrünung von Dachflächen
- extensive Begrünung von Dachflächen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

## **4. Entsiegelung und Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung**

### **4.1 Entsiegelung befestigter Flächen**

- Ausbau und Abfuhr wasserundurchlässiger Beläge
- Aufreißen wasserundurchlässiger Unterbauschichten
- Einbau wasserdurchlässiger Deckschichten
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

### **4.2 Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung**

- Schaffung von Gräben und Mulden zur Regenwasserversickerung
- Rückbau/Anstau von Entwässerungsgräben, Verschliessen von Drainagen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

## **5. Maßnahmen zur Extensivierung**

### **5.1 Umwandlung von Acker bzw. intensivem Grünland in Acker- und Grünlandbra- che**

- Nutzungsaufgabe
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

### **5.2 Umwandlungen von Acker in Ruderalflur**

- ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

### **5.3 Umwandlungen von Acker in extensiv genutztes Grünland**

- Bodenvorbereitung ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens
- Einsaat von Wiesengräsern und Kräutern
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

### **5.4 Umwandlung von intensivem Grünland in extensiv genutztes Grünland**

- Nutzungsreduzierung
- Aushagerung durch Mahd und Verwertung oder Abtransport des Mähguts
- bei Feuchtgründland Rückbau von Entwässerungsmaßnahmen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV NRW S. 498), kann gemäß § 7 Abs. 6 GO gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder eine vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schermbeck, 20.03.2007

- Grüter -  
Bürgermeister

